

## **Bericht**

### **des Verfassungs- und Bezirksausschusses**

über die Drucksachen

**22/505** Für ein moderneres Verständnis von Bürgerbeteiligung an Entscheidungen der Exekutive – Weiterentwicklung von Artikel 56 HV (Antrag SPD und GRÜNE)

und

**22/637** Rückschritt der Demokratie verhindern – Mitwirkungs- und Kontrollfunktionen der Deputationen sichern! (Antrag CDU)

Vorsitz: **Carola Veit**

Schriftführung: **André Trepoll**

#### **I. Vorbemerkung**

Die Drs. 22/505 und 22/637 wurden auf Antrag der SPD-, GRÜNEN, CDU- und der Fraktion DIE LINKE durch Beschluss der Bürgerschaft am 24. Juni 2020 an den Verfassungs- und Bezirksausschuss überwiesen. Dieser befasste sich in seiner Sitzung am 17. September 2020 abschließend mit den Drucksachen.

#### **II. Beratungsinhalt**

##### Beratung am 20. August 2020

Die SPD-Abgeordneten erklärten eingangs, mit dem vorliegenden Antrag zu einem wiederholt bewegten Thema eine Initiative starten zu wollen, in die Anregungen einfließen könnten. Ihr Hauptaugenmerk liege darauf, im Bereich Personal zu einer Transparenz schaffenden Lösung zu kommen, zumal sie die geringe Bekanntheit der Deputationen und deren fehlende Öffentlichkeit als entscheidenden Kritikpunkt sähen.

Laut Aussage der GRÜNEN spiegele die Vorlage ihre schon länger vertretene Position wider, dass die Deputationen als solche nicht mehr erforderlich seien, weil die Mitwirkung der Bevölkerung an der Verwaltung auch in anderer Weise erfolgen könne und sich schon in den letzten Jahrzehnten entsprechend entwickelt habe. Besondere Bedeutung komme dabei dem Transparenzgesetz zu, dem sie mit dem vorliegenden Antrag Verfassungsgarantie geben wollten. Die Kontrolle des Senats könne ihrer Auffassung nach auch über entsprechende parlamentarische Rechte abgebildet werden. Hinsichtlich der Beratung im Ausschuss schlugen sie vor, für den beantragten Schritt relevante Aspekte zu diskutieren und in der nächsten Sitzung ein daraus folgendes ergänzendes Petition zu beschließen.

Die CDU-Abgeordneten äußerten ihr Unverständnis, dass die Regierungsfractionen so kurz nach der Wahl ihre verfassungsändernde Mehrheit für eine Abschaffung der Deputationen ausnutzen wollten. Dass dies unter der Überschrift einer Weiterentwicklung des Artikels 56 der Hamburgischen Verfassung (HV) geschehen solle, hielten sie für eine Farce. Sie verweherten sich nicht einer kritischen Überprüfung und Modernisierung der Deputationen, doch lasse die Vorlage keinen adäquaten Ersatz für deren Kontroll- und Mitwirkungsfunktion, insbesondere bezüglich der Vergabe- und Personalentscheidungen, erkennen. Die Argumentation, dass die Verfassungsgarantie für das Transparenzgesetz eine Abschaffung der Deputationen rechtfertige, erachteten sie als nicht richtig und wiesen darauf hin, dass sich auch andere gesellschaftliche Institutionen, wie beispielsweise der DGB und der Sozialverband Deutschland e.V. den Verzicht auf die Deputationen ablehnten.

Sie fragten die Senatsvertreterinnen und -vertretern nach deren Einschätzung der fachlichen Expertise und der Mitarbeit der Deputierten in den letzten Jahren sowie nach möglichen Plänen, um die mit der Abschaffung der Deputationen zu erwartenden Defizite auszugleichen.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE begrüßte, dass etwas Bewegung in die Frage der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger komme, denn ihrer Wahrnehmung nach seien sich alle einig, dass eine Reform stattfinden müsse. Es stelle sich für sie jedoch die Frage, ob dies eine Verfassungsänderung erfordere. Wichtig sei ihr, dass bei Personalentscheidungen eine gesetzlich verankerte Kontrolle beibehalten werde.

Bei vielen ehrenamtlich tätigen Personen in dem Bereich, so berichtete sie, habe der Antrag Irritationen dahin gehend ausgelöst, ob womöglich nicht nur an die Abschaffung der Deputationen, sondern auch an weitere derartige Maßnahmen wie beispielsweise einen Verzicht der zugewählten Bürgerinnen und Bürger der Bezirksversammlungen gedacht werde. Auch Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse hätten sich wegen der ehrenamtlichen Besetzung des Landesjugendhilfeausschusses zu Wort gemeldet. Sie plädierte dafür, dieses Thema in der nächsten Sitzung und insbesondere nicht hinsichtlich einer Verfassungsänderung zu diskutieren.

An ihren Antrag aus der Drs. 21/19250 erinnernd, plädierten die AfD-Abgeordneten erneut für eine entsprechende Reform der Verwaltungsstrukturen, bei der weiterhin die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger möglich sein solle. In dieser Hinsicht könne ein Blick auf die Bezirksversammlungen mit den zugewählten Bürgerinnen und Bürgern anregend sein. Sie begrüßten daher den Vorschlag der GRÜNEN, das vorliegende Petikum in der kommenden Sitzung zu erweitern. Stünde nur eine Abschaffung der Deputationen zur Diskussion, würden sie sich enthalten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter antworteten auf die Einwände damit, dass sich die Kontrolle der Exekutive seit der Entstehung der Deputationen entscheidend verändert habe, beispielsweise durch die Instrumente der direkten Demokratie, bei denen Hamburg im Bundesvergleich an der Spitze stehe, durch das Transparenzgesetz und durch verwaltungsinterne Regularien, unter anderem zur Korruptionsbekämpfung und im Bereich Personal und Vergabewesen.

Sie hielten es für gut, den Artikel 56 HV nicht ersatzlos zu streichen, sondern die Kontroll- und Transparenzerwartungen der Bürgerinnen und Bürger zu betrachten und das durch das Transparenzgesetz auf einfach gesetzlicher Ebene Realisierte in die Verfassung zu übertragen. Mit dem zuletzt genannten Schritt würde man eine Garantie für ein Transparenzrecht unabhängig von künftigen politischen Mehrheiten erreichen.

Sie befürworteten zu überlegen, an welcher Stelle Gremien, wie beispielsweise der Landesjugendhilfeausschuss, durch die Bürgerschaft gewählt werden sollten. Sie bekundeten ihre Bereitschaft, dies gemeinsam mit den Abgeordneten zu tun. Als ein mögliches Beispiel für eine parlamentarische Mitwirkung nannten sie die Anstaltsbeiräte zur Kontrolle des Strafvollzugs.

Ein wichtiges Anliegen sei ihnen auch, mehr Transparenz in Gesetzgebungsverfahren zu ermöglichen, beispielsweise durch die Veröffentlichung von Stellungnahmen aus Anhörungsverfahren, wie sie die Bundesregierung auf ihrer Homepage praktiziere.

Hinsichtlich der Kontrollrechte für die allgemeine Bevölkerung gaben sie zu bedenken, dass die Beratungsgegenstände der Deputationen nicht öffentlich seien und dass die Deputationen aus von der Bürgerschaft ausgewählten Personen bestünden, womit sie die Mehrheitsverhältnisse in der Bürgerschaft widerspiegeln.

Den CDU-Abgeordneten entgegneten sie, dass detailliertere rechtliche Regelungen im Vergabe- und Personalwesen beispielsweise in der Finanzbehörde dazu geführt hätten, dass der Vergabeausschuss als Unterausschuss der Deputation gar keine praktische Relevanz entfaltet habe und die Angelegenheiten des Personalunterausschusses im Plenum der Deputation verhandelt worden seien. Sie sahen das ordnungsgemäße Behördenhandeln nicht in Abhängigkeit von den Deputationen und wiederholten ihre Anregung, gemeinsam über Nachsteuerungsmöglichkeiten in diesem Bereich nachzudenken.

Die CDU-Abgeordneten betonten, durch die Abschaffung der Deputationen würde eine Kontrollinstanz entfallen. Dass sie nicht öffentlich tagten, entwerte sie nicht. Zu der Aussage, dass die Qualität des Verwaltungshandelns durch die Abschaffung der Deputationen nicht abnehmen würde, fragten sie, wie die Beratung der Behörden durch die Expertise der Deputationsmitglieder in der Vergangenheit eingeschätzt würde.

Von den Abgeordneten der GRÜNEN, die sich besonders auf das Transparenzportal beriefen, wollten sie wissen, wie dort unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Schranken Personal- und Vergabeentscheidungen besser dargestellt werden sollten.

Sie merkten darüber hinaus kritisch an, dass mit dem Artikel 56 HV durch die ehrenamtliche Tätigkeit der Deputierten auch der Begriff des Ehrenamtes verbunden sei und dieses mit einer Neuformulierung de facto entwertet werde. Zu dem Umstand, dass er auch in der Neuformulierung nicht wieder eingeführt werden solle, baten sie um Stellungnahme.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter teilten die Einschätzung über eine mögliche Entwertung des Ehrenamtes durch eine Neuformulierung des Artikels 56 nicht, denn es sei dort ausdrücklich auf den Aspekt der Mitwirkung in der Verwaltung bezogen. Die Diskussionen in den Deputationen bezeichneten sie als gut, doch hätten sie keine nennenswerten neuen Erkenntnisse daraus gewonnen. Sie plädierten dafür, andere Formate zu finden, die Gespräche der Behörden mit der Stadtgesellschaft und ihren Zielgruppen ermöglichen.

Sie fügten aus Sicht der Sozialbehörde hinzu, dass wichtige Beratungen und inhaltliche Abstimmungen auch in anderen Gremien stattfinden könnten, die man gegebenenfalls an der ein oder anderen Stelle stärken könnte. So hätten sich die Gespräche mit den Gewerkschaften, mit der Landesarbeitsgemeinschaft für Menschen mit Behinderung, dem Jugendhilfeausschuss und dem Verwaltungsausschuss im Amt für Soziales, in dem die gemeinnützigen Wohlfahrtsverbände vertreten seien, als entscheidend für den fachlichen Austausch und die Entwicklung von Positionen erwiesen, während man das Geschehen in den Deputationen nicht überhöhen solle. Letztere aufzulösen, würde in dem genannten Fall die Verwaltungstätigkeit vereinfachen und ein Stück weit entschlacken.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE erklärten, ihre Fraktion unterstütze das Ansinnen, dem Transparenzgesetz Verfassungsrang zu gewähren. Allerdings sei das Transparenzgesetz in keiner Hinsicht ein Ersatz für eine tatsächliche Mitwirkung. Außerdem seien die Informationen über das Transparenzgesetz oft nicht hinreichend, wie beispielsweise die geschwärzten Dokumente zum Bahnvorhaben Diebstreich belegen würden. Auch wiesen die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE den Vorwurf zurück, dass die Deputationen aufgrund ihrer Zusammensetzung aus Parteimitgliedern nicht geeignet erschienen, Transparenz herzustellen. Die vorliegenden Aufrufe der Deputationen hätten gezeigt, dass sich die Deputierten mehr als Fachleute, denn als Parteienvertreter verstehen würden. Gleichzeitig müsse die mangelhafte Öffentlichkeit nicht zur Abschaffung der Deputationen führen, sondern könne ein Ansatzpunkt für Reformen sein. Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE kritisierten darüber hinaus, dass nicht zeitgleich zu den Überlegungen zur Abschaffung der Deputationen konkrete Ersatzangebote zu Beteiligungsstrukturen entwickelt und die aktuellen

Deputierten nicht eingebunden worden seien. Sie erkundigten sich, wie dies zukünftig verbessert werden könne.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter bezeichneten ein Beteiligungsverfahren der Deputationen durch den Senat zu einem Gesetzentwurf aus der Mitte der Bürgerschaft als ungewöhnlich. Das Vorhaben sei aber in verschiedenen Deputationen angesprochen worden und auf wenig Begeisterung gestoßen. Die Abwägung obliege nun dem Parlament, wobei sie darauf hinwiesen, dass die Frage der Beteiligungsmöglichkeiten ihrem Verständnis nach durchaus noch zu beraten sei. Dabei hätten sie den Vorschlag, den Landesjugendhilfeausschuss durch die Bürgerschaft statt durch die Deputationen wählen zu lassen, bereits als konkreten Antrag verstanden. Sie boten erneut ihre Mitarbeit an, wenn beispielsweise aus einer Beratung für die Anstaltsbeiräte resultierte, dass die Zuständigkeit dafür von der Deputation auf die Bürgerschaft übergehen solle und damit eine Änderung der Strafvollzugsgesetze nötig würde. Der Senat stehe dazu, die Frage des Ersatzes der Deputationen nicht im Unverbindlichen zu lassen, sondern miteinander etwas zu fixieren, das nicht hinter das bisherige Maß an Beteiligung zurückfalle.

Die Abgeordneten der GRÜNEN berichteten, dass sie in einem Austausch mit den von ihrer Fraktion entsandten Deputierten konkrete Anregungen zu dem avisierten Schritt gewonnen hätten, die sie nun in die Diskussion einbringen würden. Sie sähen durchaus sehr gute Möglichkeiten, äußeren Sachverstand in Gesetzgebungsverfahren und behördliches Handeln einzubeziehen, wofür sie die Fachtagung und eine Anhörung der Fachverbände bei der Entwicklung des Resozialisierungsgesetzes als Beispiel nannten. Für sie sei fraglich, ob man in generalisierender Weise zu einer sinnvollen Formalisierung bei dieser Thematik finden könne. Sie gaben darüber hinaus zu bedenken, dass alle Formen von Beteiligung Ressourcen und Zeit erforderten. So bräuchten Gesetzgebungsverfahren, die mit einer Fachtagung beginnen würden, bis zur Verabschiedung durch die Bürgerschaft schon länger als zwei Jahre. Zu Reformüberlegungen erinnerten sie an das durch die CDU initiierte Vorgehen in dieser Hinsicht, das die Deputationen durch die starke Beschneidung der Akteneinsichtsrechte und die Regelung, dass sie in Eilfällen nicht vor der Senatsbefassung konsultiert werden müssten, in ihrer Wirkungsmöglichkeit entscheidend eingeschränkt habe. Es sei nicht zu übersehen, dass die CDU seinerzeit nicht gewagt habe zu sagen, dass sich die Deputationen überlebt hätten und man daher an anderer Stelle die Beteiligung stärken wolle. Demgegenüber betonten die Abgeordneten der GRÜNEN, zwischenzeitlich die Bezirke in der Verfassung verankert und die Rechte der Bezirksversammlungen ausgeweitet zu haben. So sei es keinesfalls ihr Ziel gewesen, die Beteiligung anderer Gremien zurückzudrängen, sondern sie in einer kontinuierlichen Weiterentwicklung von Verfassungsrecht und -wirklichkeit zu stärken. Deren Rechte und Arbeitsfähigkeit im Auge zu behalten, sähen sie nach wie vor für richtig an. Konkrete Vorschläge dazu seien ihnen willkommen. Sie bekräftigten ihre Absicht, in der nächsten Sitzung mit einem konkreten Petitem die vorliegende Initiative auf den Weg zu bringen.

Die CDU-Abgeordneten erbaten eine rechtzeitige Übermittlung des Petitem, um darüber mit ihren Deputierten und den Institutionen, die sich gegen die Abschaffung der Deputationen gewehrt hätten, in Austausch treten zu können.

Die SPD-Abgeordneten erwiderten, Verbesserungsvorschläge der CDU-Abgeordneten würden gern in die Diskussion aufgenommen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter machten darauf aufmerksam, dass man sich dieses Themas auch aus rechtlichen Gründen zu Beginn der Wahlperiode annehme, da dann die Wahlen nach dem Gesetz über die Verwaltungsbehörden anstünden. Daher wäre jetzt der richtige Zeitpunkt, zu einer Entscheidung zu kommen.

Die AfD-Abgeordneten hielten es auch nicht für sinnvoll, das Vorhaben um ein Jahr zu verschieben, doch regten sie eine öffentliche Anhörung mit den Deputierten an.

Die Vorsitzende gab zu bedenken, dass eine öffentliche Anhörung nicht auf die Deputierten beschränkt werden könne.

Die GRÜNEN-Abgeordneten meinten, konkrete Vorschläge der anderen Fraktionen könnten auch unmittelbar übermittelt werden. Dem Hinweis einer überstürzten Durchführung traten sie mit dem Argument entgegen, dass sich der Plan aus der Koalitionsvereinbarung ergebe und man bereits Zeit für einen Austausch mit den Deputierten gehabt habe. Wenn man nach der aktuellen ersten Beratung in der nächsten Sitzung zu einer Lösung gelange, hielten sie dies für angemessen.

Die CDU-Abgeordneten brachten ins Gespräch, dass sich offenbar auch die von den GRÜNEN benannten Deputierten gegen die Abschaffung aussprächen und die Partei dem gerecht werden müsse. Sie hoben hervor, dass die Senatsvertreterinnen und -vertreter auf sinnvolle Aspekte des CDU-Antrags hingewiesen hätten und die Regierungsfractionen nicht auf ihre zentrale Frage eingegangen seien, wie Vergabe- und Personalentscheidungen über das Transparenzportal abgebildet werden sollten. Sie betonten den Anspruch der Oppositionsfractionen, Überlegungen zu den Vorlagen rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu erhalten.

Auf den Gedanken zurückkommend, Referentenentwürfe von Gesetzen mit den Stellungnahmen dazu zu veröffentlichen, fragten die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE, ob es schon konkrete Pläne gebe, wann und in welcher Form man dies umsetzen wolle.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten, zunächst die laufende Beratung abwarten und nach einem entsprechenden Ersuchen sinnvolle Realisierungsmöglichkeiten prüfen zu wollen.

Die Vorsitzende stellte sodann fest, dass nach diesem Start der Beratungen aktuell keine weiteren Wortmeldungen dazu vorlägen, dass rechtzeitig vor der nächsten Sitzung konkretere Ideen dazu ausgetauscht würden und man dann die Beratung fortsetzen werde.

#### Beratung am 17. September 2020

Die Vorsitzende wies eingangs auf den Zusatzantrag von SPD und GRÜNEN (**siehe Anlage**) hin, welcher den anderen Fraktionen im Vorfeld der Sitzung zugegangen und über den SharePoint verfügbar sei.

Die SPD-Abgeordneten erklärten, die Beratungen des Verfassungs- und Bezirksausschusses am 20. August hätten umfangreiche Gespräche nach sich gezogen, die in dem von SPD und GRÜNEN formulierten Änderungsantrag gemündet seien. Mit dem Vorschlag würden auch einzelne Aspekte des CDU-Antrages aufgegriffen, wodurch eine gute Grundlage geschaffen sei, Hamburg an dieser Stelle weiterzuentwickeln.

Der CDU-Abgeordnete bedankte sich für die rechtzeitige Übermittlung des Änderungsantrages. Er bemängelte jedoch, dass die durch die Deputationen ausgeübte Kontrolle über Personalentscheidungen im Vorwege komplett entfallen werde. Es sei nicht ersichtlich, wie dies über den Personalbericht sichergestellt werden könne, da die Auflistung von Ausschreibungsverzichten nicht gleichrangig mit den derzeitigen Möglichkeiten sei. Er begrüßte, dass in Punkt 2 des Änderungsantrages die Forderungen der CDU-Fraktion aufgenommen worden seien. Bezüglich des Punktes 3 wollte er wissen, ob unter dem dort beschriebenen Gremium für Personalentscheidungen bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Richterwahlausschuss gemeint sei. Auch erkundigte er sich, warum dieses Verfahren nicht für Beamte des höheren Dienstes gelten solle. Abschließend beanstandete er, dass beispielsweise die Anstaltsbeiräte nicht thematisiert würden, obwohl aus der Praxis bekannt sei, dass die Suche nach Anstaltsbeiräten durchaus schwierig sein könne. Während bislang die Deputierten als gesetzte Anstaltsbeiräte fungiert hätten, müsste in Zukunft eine Alternative gefunden werden.

Die Abgeordneten der GRÜNEN unterstrichen die Qualität des durch den Änderungsantrag vorgeschlagenen Ausschusspetitums, welches aufgrund der Ausschussberatung und nachfolgender interner Beratungen noch um einzelne Punkte sinnvoll ergänzt worden sei. So sei die Frage nach der Besetzung der Anstaltsbeiräte dahin gehend beantwortet worden, dass eine ausschließliche Bestimmung durch die Behördenleitung aufgrund der Kontroll- und Reflektionsfunktion nicht für sinnvoll erachtet werde. Ein Bundesländervergleich habe ergeben, dass die Anstaltsbeiräte in Bayern

aus der Mitte des Landtages gewählt würden. Dabei würden die Wahlkreisabgeordneten den Haftanstalten ihres jeweiligen Wahlkreises zugeordnet. Dies sei ein Modell, welches näher betrachtet werden könne. Ziel sei es, dass die Fraktionen in der Bürgerschaft zukünftig nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten suchen und diese für die Arbeit in den Anstaltsbeiräten gewinnen müssten. Bezüglich der Anhörungen sei festgestellt worden, dass die bisherige Funktion der Deputationen, fachlich bestimmte Gesetzentwürfe noch mal zu bewerten, adäquat durch die Anhörung geeigneter Verbände abgebildet werden könne. Diese Einholung externer Expertise werde bisweilen in den Behörden sehr unterschiedlich genutzt. Daher werde dem Senat hiermit auf den Weg gegeben, zu einer Vereinheitlichung der Verbändeanhörung zu finden.

Hinsichtlich der Personalentscheidungen führten die Abgeordneten der GRÜNEN des Weiteren aus, dass sich Hamburg mit den von SPD und GRÜNEN vorgeschlagenen Änderungen lediglich den anderen Bundesländern angleiche, in denen ein solches Kontrollelement der Deputationen nicht vorhanden sei. Dennoch behielten die Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft über das Stellen Schriftlicher Kleiner Anfragen mehr Möglichkeiten als in anderen Landtagen, um Auskunft zu Ausschreibungen und Besetzungen zu erhalten. Um auch diejenigen Fälle im Blick zu behalten, in denen auf eine Ausschreibung verzichtet werde, sei dieser Umstand im Änderungsantrag berücksichtigt worden, wonach ein entsprechender Hinweis im Personalbericht erfolgen müsse.

Zur Frage nach dem unter Punkt 3 des Änderungsantrags in Aussicht gestellten Gremiums für Personalentscheidungen bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten erklärten die Abgeordneten der GRÜNEN, dass die Form dieses Gremiums noch offengehalten worden sei. In die Prüfung durch den Senat sei auch die Rolle der Staatsanwaltschaft einzubeziehen, die sich trotz ebenfalls bestehender Weisungsbefugnis von der Rolle anderer Beamtinnen und Beamten aufgrund der besonderen persönlichen Unabhängigkeit der dort tätigen Personen unterscheide.

Da es darüber hinaus Anlass gebe, über die Zusammensetzung und das Wahlverfahren des Landesjugendhilfeausschusses nachzudenken, werde der Senat unter Punkt 4 des Änderungsantrages beauftragt, einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE stellten fest, den Vorschlag von SPD und GRÜNEN grundsätzlich abzulehnen, da weiterhin an der Verfassungsänderung festgehalten werde. Gleichwohl sahen sie durch den Änderungsantrag Verbesserungen, die auch der Position der Fraktion DIE LINKE entgegenkämen. Zur Möglichkeit, parlamentarische Anfragen zu Stellenbesetzungen zu stellen, befürchteten sie allerdings, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Antwort erfolgen könne. Sie fragten daher nach, welche Konstellation denkbar sei, dass durch dieses Instrument tatsächlich eine parlamentarische Kontrolle über die Stellenbesetzungen ausgeübt werden könne. Hinsichtlich der im Änderungsantrag unter Artikel 9 vorgeschlagenen Änderung des *Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (AG SGB VIII)* baten sie um Erläuterung, wie die Regelung nach zweifacher Änderung nunmehr lauten solle. Darüber hinaus regten sie an, auch in den Punkten 2 und 4 einen Zeithorizont aufzunehmen, bis zu welchem der Senat ersucht werde, Entsprechendes zu entwickeln und vorzulegen. Abschließend erkundigten sie sich, ob es schon konkrete Überlegungen zur Entwicklung des Wahlverfahrens für den Landesjugendhilfeausschuss gebe und in welcher Form beispielsweise in der Jugendhilfe Beschäftigte in diesen Prozess einbezogen würden.

Die SPD-Abgeordneten wiesen darauf hin, dass für den Landesjugendhilfeausschuss bislang kein Wahlverfahren in der Bürgerschaft vorhanden sei und auch die Geschäftsordnung des Ausschusses sowie die Besetzung der Aufsichtskommission noch zu debattieren seien. Hier gebe es keinen Zeitdruck, da der Jugendhilfeausschuss jüngst zusammengestellt worden sei. Sie betonten, alle Einzelheiten sollten transparent im zuständigen Fachausschuss besprochen werden.

Bezüglich der Neufassung des Artikels 12 Satz 5 des *AG SGB VIII* erklärten die SPD-Abgeordneten, dass durch diese zukünftig nicht der Senat, sondern der Präses der zuständigen Behörde Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses beanstanden und bei beanstandeten Beschlüssen auch entscheiden solle. Die SPD-Abgeordneten

unterstützten den Vorschlag, in dem Änderungsantrag auch für die Punkte 2 und 4 einen Berichtszeitraum vorzusehen. Sie sprachen sich dafür aus, den 30. Juni 2021 als Berichtszeitraum aufzunehmen.

Der CDU-Abgeordnete betonte, dass der Vorschlag zur Abschaffung der Deputation keine Zustimmung der CDU-Fraktion erfahren werde.

Die SPD-Abgeordneten bedankten sich für die Diskussion und hofften, zukünftig derart richtungsweisende Entscheidungen wieder einvernehmlich entscheiden zu können.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE beantragten eine ziffernweise Abstimmung des Änderungsantrages von SPD und GRÜNEN.

Die Ziffer I wurde mehrheitlich mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und der Fraktion DIE LINKE und bei Enthaltung der AfD angenommen.

Die Ziffer II wurde mehrheitlich mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimme der CDU und bei Enthaltungen der Fraktion DIE LINKE und der AfD angenommen.

Der Ausschuss beschloss einvernehmlich, die Beratung der Drs. 22/505 und 22/637 für die Sitzung der Bürgerschaft am 30. September 2020 vorzusehen.

### **III. Ausschussempfehlung**

*Der Verfassungs- und Bezirksausschuss empfiehlt der Bürgerschaft,*

1. *mehrheitlich mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimme der CDU und bei Enthaltungen der Fraktion DIE LINKE und der AfD, den Antrag aus der Drs. 22/505 mit folgenden Änderungen zu beschließen:*

*„I.*

*Das Gesetz zur Weiterentwicklung und Stärkung einer dem Allgemeinwohl, der Bürgernähe und Transparenz verpflichteten Verwaltung aus Drucksache 22/505 wird mit nachfolgenden Änderungen beschlossen:*

1. *Artikel 1 erhält folgende Fassung:*

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg**

*Artikel 56 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100 a), zuletzt geändert am (einzusetzen ist das Datum der letzten Änderung) (HmbGVBl. S. (...)), erhält folgende Fassung:*

#### **Artikel 56**

*Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden. Sie ist dem Wohl der Allgemeinheit und den Grundsätzen der Bürgernähe und Transparenz verpflichtet. Sie macht die bei ihr vorhandenen Informationen zugänglich und veröffentlicht gesetzlich bestimmte Informationen, soweit dem nicht öffentliche Interessen, Rechte Dritter oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“*

2. *Artikel 5 wird wie folgt geändert:*

*Die Textstelle „Mitgliedern der Hamburgischen Bürgerschaft“ wird durch die Textstelle „von der Bürgerschaft zu wählenden Mitgliedern“ ersetzt.*

3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

*In Nummer 2.3.1 werden die Wörter „der Senat“ durch die Wörter „der Präses“ und in Nummer 2.3.2 werden die Wörter „vom Senat“ durch die Textstelle „von ihm nach Satz 4“ ersetzt.*

4. Es werden folgende Artikel 11 bis 15 angefügt:

#### **Artikel 11**

##### **Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes**

*In § 114 Absatz 2 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert am 28. Mai 2019 (HmbGVBl. S. 182), werden hinter der Absatzbezeichnung folgende Sätze eingefügt: „Die Mitglieder des Beirates werden für jeden Beirat von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden.“*

#### **Artikel 12**

##### **Änderung des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes**

*In § 110 Absatz 2 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 6), werden hinter der Absatzbezeichnung folgende Sätze eingefügt: „Die Mitglieder des Beirates werden von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden.“*

#### **Artikel 13**

##### **Änderung des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

*In § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 473), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 7), werden hinter der Absatzbezeichnung folgende Sätze eingefügt: „Die Mitglieder des Beirates werden für jeden Beirat von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden.“*

#### **Artikel 14**

##### **Änderung des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

*In § 100 Absatz 2 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 7), werden hinter der Absatzbezeichnung folgende Sätze eingefügt: „Die Mitglieder des Beirates werden von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden.“*



**Artikel 15**

**Änderung des Hamburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Hinter § 50 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 29. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 542), geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 158, 175), werden folgende Sätze eingefügt: „Die Mitglieder des Beirates werden von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden.“

**II.**

**Der Senat wird ersucht,**

1. *den jährlich der Bürgerschaft vorgelegten Personalbericht ab dem Jahr 2021 um eine weitere quantitative Darstellung der erfolgten Ausschreibungsverzichte sowie weiterer erforderlicher statistischer Auswertungen in Bezug auf Personalbesetzungsverfahren zu erweitern,*
  2. *mit Blick auf eine transparente Kommunikation in der Frühphase von Gesetzesvorhaben des Senats einheitliche Maßstäbe für die eventuelle Durchführung von Verbändeanhörungen zu entwickeln und sicherzustellen, dass Gesetzentwürfe, zu denen eine Verbändeanhörung durchgeführt wird, sowie die Stellungnahmen der Verbände und Kammern im Rahmen dieser Anhörung transparenter kommuniziert werden und diese vor der Beschlussfassung des Senats im Internet veröffentlicht werden,*
  3. *zu prüfen, ob es angezeigt ist, für Personalentscheidungen bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten eine ergänzende Beratung oder Kenntnisnahme durch ein Gremium vorzusehen,*
  4. *ein neues Wahlverfahren für den Landesjugendhilfeausschuss zu entwickeln und dies der Bürgerschaft vorzulegen,*
  5. *und der Bürgerschaft über die Punkte 2. bis 4. bis zum 30. Juni 2021 zu berichten.“*
2. *mehrheitlich mit den Stimmen von SPD, GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen von CDU und AfD den Antrag aus Drs. 22/637 abzulehnen.*

André Trepoll, Berichterstattung

**Ausschusspetitum der Abgeordneten der Fraktionen von SPD und GRÜNEN  
zu Drs. 22/505**

**Der Verfassungs- und Bezirksausschuss empfiehlt der Bürgerschaft folgenden  
Beschluss:**

**I.**

Das Gesetz zur Weiterentwicklung und Stärkung einer dem Allgemeinwohl, der Bürgernähe und Transparenz verpflichteten Verwaltung aus Drucksache 22/505 wird mit nachfolgenden Änderungen beschlossen:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 1**

**Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg**

Artikel 56 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am [einzusetzen ist das Datum der letzten Änderung] (HmbGVBl. S. [...]), erhält folgende Fassung:

**„Artikel 56**

Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden. Sie ist dem Wohl der Allgemeinheit und den Grundsätzen der Bürgernähe und Transparenz verpflichtet. Sie macht die bei ihr vorhandenen Informationen zugänglich und veröffentlicht gesetzlich bestimmte Informationen, soweit dem nicht öffentliche Interessen, Rechte Dritter oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Das Nähere regelt ein Gesetz.““

2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

Die Textstelle „Mitgliedern der Hamburgischen Bürgerschaft“ wird durch die Textstelle „von der Bürgerschaft zu wählenden Mitgliedern“ ersetzt.

3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2.3.1 werden die Wörter „der Senat“ durch die Wörter „der Präses“ und in Nummer 2.3.2 werden die Wörter „vom Senat“ durch die Textstelle „von ihm nach Satz 4“ ersetzt.

4. Es werden folgende Artikel 11 bis 15 angefügt:

## **„Artikel 11**

### **Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes**

In § 114 Absatz 2 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert am 28. Mai 2019 (HmbGVBl. S. 182), werden hinter der Absatzbezeichnung folgende Sätze eingefügt: „Die Mitglieder des Beirates werden für jeden Beirat von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden.“

## **Artikel 12**

### **Änderung des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes**

In § 110 Absatz 2 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 6), werden hinter der Absatzbezeichnung folgende Sätze eingefügt: „Die Mitglieder des Beirates werden von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden.“

## **Artikel 13**

### **Änderung des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

In § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 473), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 7), werden hinter der Absatzbezeichnung folgende Sätze eingefügt: „Die Mitglieder des Beirates werden für jeden Beirat von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden.“

## **Artikel 14**

### **Änderung des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

In § 100 Absatz 2 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 7), werden hinter der Absatzbezeichnung folgende Sätze eingefügt: „Die Mitglieder des Beirates werden von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden.“

## **Artikel 15**

### **Änderung des Hamburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Hinter § 50 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 29. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 542), geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 158, 175),

werden folgende Sätze eingefügt: „Die Mitglieder des Beirates werden von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden.““

## **Begründung:**

### **Zu Ziffer 1 / Artikel 1 (Neufassung des Artikels 56 HV)**

Mit der Neufassung des Artikels 56 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) wird die bisherige verfassungsrechtliche Grundlage der Mitwirkung des Volkes bei der Verwaltung durch die Vorgabe der Gesetzesbindung der Verwaltung (Satz 1), durch ihre Allgemeinwohlbindung sowie durch ihre Verpflichtung zu Bürgernähe und Transparenz (Satz 2) ersetzt. Die Transparenzpflichten werden in Satz 3 verfassungsrechtlich konkretisiert. Satz 4 überträgt dem Gesetzgeber die Aufgabe der gesetzlichen Konkretisierung der Vorgaben des Satzes 3.

Durch Satz 1 wird die aus dem Demokratieprinzip und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Gesetzesbindung der Exekutive als zentrale verfassungsrechtliche Vorgabe den nachfolgenden Pflichten vorangestellt. Entsprechende Verfassungssätze finden sich im Grundgesetz (Artikel 20 Absatz 3 GG) sowie in der Verfassung Schleswig-Holsteins (Artikel 52 Absatz 1). Durch die Bestimmung wird die Einbindung der Verwaltung in den demokratischen Rechtsstaat hervorgehoben.

Satz 2 ergänzt diese Vorgabe durch die Verpflichtung der Verwaltung auf das Wohl der Allgemeinheit sowie auf die Grundsätze der Bürgernähe und Transparenz. Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass das Verwaltungshandeln sowohl an dem Wohl der Allgemeinheit als auch an den Rechten der Bürgerinnen und Bürger zu orientieren ist. Die Verpflichtung der Verwaltung auf das Allgemeinwohl findet eine Entsprechung in Artikel 58 HV („Wer im Dienste der Freien und Hansestadt Hamburg steht, dient der Gesamtheit und hat seine Aufgabe unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Person nur nach sachlichen Gesichtspunkten wahrzunehmen.“) und ist auch in der Verfassung des Landes Sachsen (Artikel 82 Absatz 1 Satz 2) niedergelegt. Der Verfassungsgrundsatz der Bürgernähe ist in der Verfassung von Berlin (Artikel 66 Abs. 1) sowie in Artikel 10 Absatz 3 Satz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) aufgeführt.

Der Grundsatz der Transparenz verpflichtet die Verwaltung zu einer offenen und für die Allgemeinheit und Einzelne einsehbaren Arbeitsweise. Hierdurch werden Verantwortlichkeiten innerhalb der Verwaltung sichtbar, was den Bürgerinnen und Bürgern bewusste Entscheidungen im demokratischen Prozess ermöglicht. Transparentes Verwaltungshandeln fördert somit die demokratische Meinungs- und Willensbildung und ermöglicht eine Kontrolle des staatlichen Handelns (vgl. § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Transparenzgesetzes, HmbTG). Durch die Aufnahme dieses Verfassungsgrundsatzes wird die Informationsfreiheit als objektive Verpflichtung der Verwaltung auf Verfassungsebene verankert. Bestehende einfachgesetzliche Ausgestaltungen dieser Rechte im hamburgischen Landesrecht können dadurch nicht mehr ohne eine Verfassungsänderung abgeschafft werden.

Durch Satz 3 wird der Transparenzgrundsatz verfassungsrechtlich näher konkretisiert. Satz 3 greift die bestehende Ausgestaltung der Pflichten im Hamburgischen Transparenzgesetz als individuelle Auskunftsansprüche nach § 1 Absatz 2 HmbTG und

Veröffentlichungspflichten der Behörden nach § 3 HmbTG auf. Durch den zweiten Halbsatz werden zugleich die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Grenzen der Transparenzpflichten in die Verfassung aufgenommen. Sie entsprechen den bereits im Hamburgischen Transparenzgesetz niedergelegten einfachgesetzlichen Grenzen (§§ 4 bis 9). Hierdurch werden der nunmehr verfassungsrechtlich verankerten Informationsfreiheit ihre verfassungsrechtlichen Grenzen konkretisierend an die Seite gestellt. Durch diese Klarstellung wird einem möglichen Ungleichgewicht zwischen den öffentlichen Belangen und den Auskunftsrechten Einzelner bei der Auslegung des Hamburgischen Transparenzgesetzes vorgebeugt. Mit den „öffentlichen Interessen“ in Satz 3 werden insbesondere die in § 6 HmbTG aufgeführten öffentlichen Belange erfasst, hierunter insbesondere die Willensbildung des Senats bis hin zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, sowie ferner die Ausnahmen von der Informationspflicht nach § 5 HmbTG. Mit der Bereichsausnahme der „Rechte Dritter“ werden die personenbezogenen Daten (§ 4 HmbTG) sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erfasst (§ 7 HmbTG). Durch die Ausnahme der „gesetzliche Vorschriften“ werden die Einschränkungen des Auskunftsanspruchs nach § 9 HmbTG kraft höherrangigen Rechts oder spezialgesetzlicher Regelungen verfassungsrechtlich umschrieben. Die im Halbsatz 2 gewählte Formulierung („soweit dem nicht öffentliche Interessen, Rechte Dritter oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen“) entspricht strukturell der Formulierung der Grenzen des Auskunftspflicht in Artikel 30 HV. Diese Formulierung zwingt den Gesetzgeber nicht dazu, die Beurteilung der Zulässigkeit eines Informationsanspruchs stets als einen Abwägungsvorgang zwischen den öffentlichen Interessen, Rechten Dritter oder gesetzlichen Vorgaben auf der einen Seite sowie dem Informationsinteresse auf der anderen Seite auszugestalten, sondern erlaubt ihm auch die gesetzliche Definition abwägungsfester, starrer Informationsgrenzen, wie sie bereits zum Teil im Hamburgischen Transparenzgesetz zu finden sind.

Satz 4 überträgt dem Gesetzgeber die Aufgabe der einfachgesetzlichen Konkretisierung der Transparenzpflichten und deren Grenzen. Einer Anpassung des Hamburgischen Transparenzgesetzes an die neue verfassungsrechtliche Ausgestaltung bedarf es nicht.

## **II. Der Senat wird ersucht,**

1. den jährlich der Bürgerschaft vorgelegten Personalbericht ab dem Jahr 2021 um eine weitere quantitative Darstellung der erfolgten Ausschreibungsverzichte sowie weiterer erforderlicher statistischer Auswertungen in Bezug auf Personalbesetzungsverfahren zu erweitern,
2. mit Blick auf eine transparente Kommunikation in der Frühphase von Gesetzesvorhaben des Senats einheitliche Maßstäbe für die eventuelle Durchführung von Verbändeanhörungen zu entwickeln und sicherzustellen, dass Gesetzentwürfe, zu denen eine Verbändeanhörung durchgeführt wird, sowie die Stellungnahmen der Verbände und Kammern im Rahmen dieser Anhörung transparenter kommuniziert werden und diese vor der Beschlussfassung des Senats im Internet veröffentlicht werden,
3. zu prüfen, ob es angezeigt ist, für Personalentscheidungen bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten eine ergänzende Beratung oder Kenntnisnahme durch ein Gremium vorzusehen, und der Bürgerschaft hierüber bis zum 31. März 2021 zu berichten,

4. ein neues Wahlverfahren für den Landesjugendhilfeausschuss zu entwickeln und dies der Bürgerschaft vorzulegen.